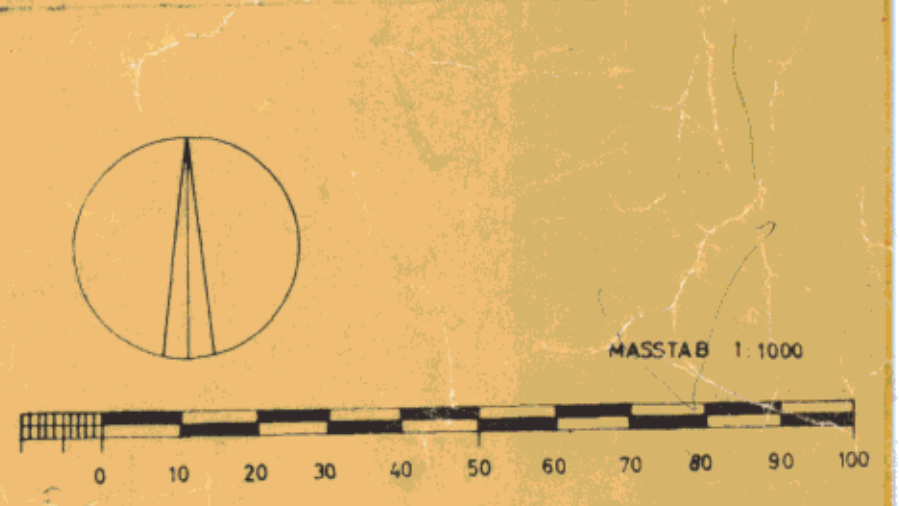




	RENDE DES BEBAUUNGSBEREICHES
	STRASSENLEINIE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	BEGRENZUNGSLEINIE
	ARKADEN UND DURCHGÄNGE
	DURCHFÄHRTEN
	AUSRAGUNGEN
	BAULAND
	UBERBAUBARE FLACHEN IM WOHNGEBIET
	IM GESCHAFTSBEIET
	LADEN
	FUR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZULEITUNG BEGRANZT DURCH 1. GARDIEN-UNTERRIEDIGE
	GRUNDSTÜCKE FUR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANBAUE BEZUGLICH PRIVATE GRUNDFLACHEN MIT ANBAUE DER KULTUR
	HOFFPLACHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
	STELLPLACHEN MIT ZUFÄHRTEN
	SONSTIGE FLACHEN
	STRASSEN-UND WEGEFLACHEN
	BAHNANLAGEN
	GRUN-UND ERHOLUNGSFLACHEN MIT ANBAUE DER KULTUR
	GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZULEITUNGSLEITUNG
	MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE
	WASSERFLACHEN
	LANDSCHAFTSSCHUTZBEIET
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	BESTEHENDE BAUTEN

	UBERBAUBARE FLACHEN IM WOHNGEBIET
	IM GESCHAFTSBEIET
	LADEN
	FUR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZULEITUNG BEGRANZT DURCH 1. GARDIEN-UNTERRIEDIGE
	GRUNDSTÜCKE FUR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANBAUE BEZUGLICH PRIVATE GRUNDFLACHEN MIT ANBAUE DER KULTUR
	HOFFPLACHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
	STELLPLACHEN MIT ZUFÄHRTEN
	SONSTIGE FLACHEN
	STRASSEN-UND WEGEFLACHEN
	BAHNANLAGEN
	GRUN-UND ERHOLUNGSFLACHEN MIT ANBAUE DER KULTUR
	GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZULEITUNGSLEITUNG
	MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE
	WASSERFLACHEN
	LANDSCHAFTSSCHUTZBEIET
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	BESTEHENDE BAUTEN



Freie und Hansestadt Hamburg  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 HUMMELSBÜTTEL 1

GELTUNGSBEREICH BEZIRK WANDSBEEK, ORTTTEIL 520  
 SÜD- UND WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 595 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — ALTE LANDSTRASSE — DISTELKOPPEL — JOSTHÖHE — OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 775 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — TIMMKOPPEL — LANGENJÄREN — WESTGRENZE DER FLURSTÜCKE 857 UND 864 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — BRILLKAMP — WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 770 — TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKES 766 — OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 771 — NORD- UND OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 765 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — ALTE LANDSTRASSE — OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 592 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — ALSTER

HAMBURG, DEN 9. JULI 1963  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPEKTER  
 Erster Beauftragter

**Gesetz**  
 über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 1  
 Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 1 für den Geländebereich Süd- und Westgrenze des Flurstücks 770 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Distelkoppel — Josthöhe — Ostgrenze des Flurstücks 775 der Gemarkung Hummelsbüttel — Timmkoppel — Langenjären — Westgrenze der Flurstücke 857 und 864 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Westgrenze des Flurstücks 770 — Teilfläche des Flurstücks 766 — Ostgrenze des Flurstücks 771 — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 765 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 592 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statistiker zu konsensfähiger Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Die festgesetzten Bauweisen dürfen mit keinem Bauteil abweichend werden. Die baulichen Anlagen beschränken sich auf diesen Grundriss zu verfahren.  
 2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Häusern und Wohnhäusern 1,5 m, zweigeschossigen Wohnhäusern 2,0 m, dreigeschossigen Wohnhäusern 2,5 m.  
 3. Hausanschlüsse sind so anzuordnen, daß die Nachbarkontakte nicht durch Rauch, Kuhl oder Geruch belastet wird. Die nicht überbauten Teile von Hausanschlüssen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahn- und Schwenne.  
 4. Die nicht überbauten Teile von Hausanschlüssen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahn- und Schwenne.  
 5. Die nicht überbauten Teile von Hausanschlüssen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahn- und Schwenne.  
 6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die freie und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1950 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesgesetze Nr. 12) mit Ausnahme des § 10 bis 15. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel, Wangsbüttel und Poggenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesgesetze Nr. 44).

Angefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.  
 Der Senat

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanung  
 Hamburg, den 22. OKT. 63  
 Sparke

Archiv  
 Nr. 19995

Fortgesetzt durch *Vollanweisung/ Gesetz* vom 2. OKT. 1963 (GVBl. S. 191)  
 In Kraft getreten am 29. OKT. 1963

## Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 7

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 7 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee — Wandsbeker Straße — Haldesdorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterfront gemessen — tief ist. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf

der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Im Gewerbegebiet offener Bauweise beträgt der Bauwuch für jede angefangenen 3,5 m Wandhöhe 1,5 m, mindestens jedoch 3,0 m.
3. Lagerplätze sind unzulässig. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. An der Bramfelder Chaussee sind neue Gehwegüberfahrten unzulässig.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 1

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 1 für den Geltungsbereich Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 596 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Diestelkoppel — Josthöhe — Ostgrenze des Flurstücks 775 der Gemarkung Hummelsbüttel — Timmkoppel — Langenjären — Westgrenzen der Flurstücke 857 und 864 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Westgrenze des Flurstücks 770, Teilfläche des Flurstücks 766, Ostgrenze des Flurstücks 771 sowie Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 765 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Ostgrenze des Flurstücks 592 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden und Wohnhäusern	4,5 m,
zweigeschossigen Wohnhäusern	7,0 m.

 Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe von Ladengebäuden zulässig.
3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
4. Die nicht überbauten Teile von Baugrundstücken im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

5. Für die Flurstücke 764, 765, 593, 594, 595 und 596 der Gemarkung Hummelsbüttel wird zusätzlich bestimmt: Im Gebiet zweigeschossiger offener Bauweise darf die Länge von Hausgruppen 60,0 m nicht überschreiten. Im Gebiet eingeschossiger offener Bauweise ist ein Bauwich von mindestens 4,0 m einzuhalten. Die Frontbreite von Grundstücken zwischen der Alten Landstraße und der nördlich parallel hierzu verlaufenden neuen Aufschließungsstraße muß mindestens 26,0 m betragen. Als Anschluß dieser Grundstücke an die Verkehrsflächen wird die neue Aufschließungsstraße bestimmt. Die Frontbreite von Grundstücken südlich der Alten Landstraße muß mindestens 30,0 m betragen. Als Einfriedigungen werden an der Alten Landstraße eine 0,75 m hohe Hecke, an den anderen Straßen bis 0,6 m hohe Hecken vorgeschrieben. Die Dächer aller Wohnhäuser dürfen höchstens 5 Grad geneigt sein.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-d).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 2

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 2 für den Geltungsbereich Ostgrenze des Flurstücks 592 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 765, Ostgrenze des Flurstücks 771, Teilfläche des Flurstücks 766 und Westgrenze des Flurstücks 770 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Kieshorst — Ostgrenzen der Flurstücke 1275, 1277 und 1336 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alsterweg — Alte Landstraße — Am Gehöckel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe von Ladengebäuden zulässig. An den Außenwänden der achtgeschossigen Wohnhäuser sind weiße Spaltplatten anzubringen. Die Fenster sind außen bündig auszuführen. Die Häuser sind im Grundriß einander anzugleichen.

3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
4. Die nicht überbauten Teile von Baugrundstücken im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Für die Flurstücke 246 bis 249 und 253 der Gemarkung Hummelsbüttel wird zusätzlich bestimmt: Im Gebiet zweigeschossiger offener Bauweise darf die Länge von Hausgruppen 60,0 m nicht überschreiten. Im Gebiet eingeschossiger offener Bauweise ist ein Bauwich von mindestens 4,0 m einzuhalten. Die Frontbreite von Grundstücken zwischen der Alten Landstraße und der nördlich parallel hierzu verlaufenden neuen Aufschließungsstraße muß mindestens 26,0 m betragen. Als Anschluß dieser Grundstücke an die Verkehrsflächen wird die neue Aufschließungsstraße bestimmt. Als Einfriedigungen werden an der Alten Landstraße eine 0,75 m hohe Hecke, an den anderen Straßen bis 0,6 m hohe Hecken vorgeschrieben. Die Dächer aller Wohnhäuser dürfen höchstens 5 Grad geneigt sein.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-d).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat